



Bescheinigung
über die Durchführung einer Softwareprüfung
des
Infront Portfolio Manager
Release 6.50.1
Infront Financial Technology GmbH
Frankfurt am Main

5. November 2020



Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Infront Financial Technology GmbH

Die Infront Financial Technology GmbH (vormals Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH), Frankfurt am Main, hat uns am 27. November 2019 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts Infront Portfolio Manager in der Release 6.50.1 vorzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- IDW-Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11. März 2010)
- IDW-Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330, Stand 24. September 2002)
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24. September 2002)
- gesetzliche Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB, §§ 140 ff. AO)
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, Stand 28. November 2019)
- Richtlinie der Europäischen Union „Zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive, Richtlinie 2014/65/EU)
- Finanzdienstleistungen FIDLEG vom 15. Juni 2018 (i.d.F. vom 1. Januar 2020)



Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Infront Portfolio Manager Release 6.50.1 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Infront Financial Technology GmbH (vormals: Vereinigten Wirtschaftsdienste GmbH) geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Frankfurt, den 5. November 2020

ATCon Revisio GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Franz-Josef Hans
Wirtschaftsprüfer

Christoph Wiese
Wirtschaftsprüfer, CISA